

# Amtsblatt

## des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Nummer 16

Ausgegeben in München  
am 7. Juli 1969

Jahrgang 1969

## Inhalt:

Seite

Habilitationsordnung der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität Regensburg . . . . .	681
Verwendung von Lehrkräften der kaufmännischen, gewerblichen und hauswirtschaftlichen Berufsschulen und Berufsaufbauschulen an Hauptschulen bei Einführung des 9. Schuljahres . . . . .	685
Jugendgesundheitspflege . . . . .	685
Änderung der Studentafeln und des Kursunterrichts in den Volksschulen sowie Änderungen der Landesvolksschulordnung (VSO) . . . . .	688
Einziehung und Auszahlung von Kleinbeträgen . . . . .	690
Aufsicht über die Staatlichen Realschulen für Blinde und für Gehörlose . . . . .	691
Änderung der Entschließung über die Bildung von Seminarbezirken i. d. F. vom 4. 8. 1960 (KMBI. S. 215) . . . . .	691
Berichtigung . . . . .	691
Neuerschienene Lernmittel . . . . .	692

### Habilitationsordnung der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität Regensburg

Nachstehend wird der Wortlaut der von der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität Regensburg veröffentlichten, mit KME vom 21. 4. 1969 Nr. 1/9 — 5/37260 genehmigten und durch Aushang in der Universität bekanntgemachten sowie am 23. Mai 1969 in Kraft getretenen Habilitationsordnung der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität Regensburg veröffentlicht.

#### „Habilitationsordnung der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität Regensburg

## § 1

- (1) Durch die **Habilitation** wird die Lehrbefähigung im Bereich der Katholisch-Theologischen Fakultät festgestellt.
- (2) An der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität Regensburg kann die Lehrbefähigung für alle theologischen Fächer erworben werden, die durch einen ordentlichen Lehrstuhl vertreten sind.

## § 2

**Voraussetzungen** für die Zulassung zum Habilitationsverfahren sind:

1. Der Grad eines Doktors der Theologie einer deutschen Katholisch-Theologischen Fakultät, der in der Regel wenigstens mit der Note magna cum laude erworben sein muß. Über die Anerkennung des theologischen Doktorgrades nicht-deutscher Hochschulen entscheidet der Fakultätsrat.
2. Veröffentlichung wenigstens eines umfangreichen Teiles der Dissertation.
3. Eine dreijährige Berufstätigkeit außerhalb einer Hochschule. Vorbereitungsdienste (einschließlich Diakonat und Pastoralkurs) werden auf diese Zeit voll angerechnet.

## § 3

Das Habilitationsverfahren gliedert sich in folgende drei Abschnitte:

1. Den Nachweis pädagogischer Befähigung (§ 7),
2. den Nachweis der Befähigung zur selbständigen Forschung (schriftliche Habilitationsleistung) (§ 8),
3. einen wissenschaftlichen Vortrag mit anschließendem Kolloquium (mündliche Habilitationsleistung) (§ 10 f.).

## § 4

- (1) Das Habilitationsverfahren beginnt mit der **Zulassung**. Das Gesuch um Zulassung ist beim Dekan einzureichen; dabei ist anzugeben, für welches Fach die Lehrbefähigung angestrebt wird.
- (2) Dem Gesuch um Zulassung sind beizufügen:
  1. ein Lebenslauf, der besonders über den wissenschaftlichen Bildungsgang und die berufliche Tätigkeit Aufschluß gibt,
  2. das Doktordiplom (vgl. § 2 Ziff. 1),
  3. Zeugnisse über andere akademische, staatliche oder kirchliche Abschlußprüfungen,
  4. ein Verzeichnis der bisherigen wissenschaftlichen Veröffentlichungen,
  5. eine Erklärung darüber, ob der Bewerber bereits bei einer anderen Fakultät um Habilitation nachgesucht hat (und ggf. bei welcher Fakultät und mit welcher schriftlichen Habilitationsleistung),
  6. Nachweis(e) über die Berufstätigkeit (vgl. § 2 Ziff. 3),
  7. sofern der Bewerber nicht Beamter oder Angestellter des öffentlichen Dienstes ist,
    - a) ein amtliches Führungszeugnis,
    - b) ein Gesundheitszeugnis.

## § 5

- (1) Der Dekan prüft die Unterlagen und legt das Habilitationsgesuch mit sämtlichen Unterlagen dem Fakultätsrat vor. Dieser beschließt über die Zulassung des Bewerbers zum Habilitationsverfahren.
- (2) Zulassung oder Ablehnung spricht der Dekan schriftlich aus. Im Fall der Ablehnung wird dem Bewerber eine schriftliche Begründung erteilt.
- (3) Mit der Zulassung ist das Habilitationsverfahren eingeleitet.

## § 6

Die Zulassung zur Habilitation darf nicht mit der Begründung verweigert werden, daß kein Bedürfnis für die Zulassung bestehe. Die Zulassung kann auch nicht davon abhängig gemacht werden, ob der Bewerber von einem Hochschullehrer zur Habilitation vorgeschlagen wurde oder ob er von einem Hochschullehrer betreut war.

## § 7

Die für das Habilitationsfach zuständige Fachgruppe (vgl. Akademische Prüfungsordnung § 1 Abs. 2) äußert sich spätestens vor Abschluß des Habilitationsverfahrens verantwortlich zu den **didaktischen Fähigkeiten** des Bewerbers. Erforderlichenfalls ist dem Bewerber in geeigneter Form Gelegenheit zu geben, diese nachzuweisen. Der Fakultätsrat beschließt daraufhin, ob das Habilitationsverfahren fortgesetzt werden soll.

## § 8

- (1) a) Als **schriftliche Habilitationsleistung** ist beim Dekan eine Habilitationsschrift in wenigstens zwei Exemplaren vorzulegen, die methodisch einwandfrei durchgeführt ist, von der selbständigen Forschungsgabe des Verfassers Zeugnis ablegt und wissenschaftlich wichtige Ergebnisse enthält.
- b) Als Ersatz für die Habilitationsschrift kann auf Beschluß des Fakultätsrates eine mit summa cum laude benotete oder vom Fakultätsrat als gleichwertig anerkannte Doktor-Dissertation gelten.
- c) Andere wissenschaftliche Veröffentlichungen können vom Fakultätsrat als schriftliche Habilitationsleistung anerkannt werden.
- (2) Falls die Habilitation auf Grund einer summa cum laude bewerteten Dissertation (Abs. 1 b) durchgeführt wird, hat der Bewerber außerdem wenigstens kleinere Veröffentlichungen (Aufsätze, Miszellen, Rezensionen) zum Nachweis seiner wissenschaftlichen Befähigung zu erbringen.

## § 9

- (1) Der Fakultätsrat bestellt zwei Hochschullehrer als Berichterstatter, von denen einer der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität Regensburg angehören muß. Jeder Berichterstatter gibt ein schriftliches Gutachten über die schriftliche Habilitationsleistung sowie über die wissenschaftliche und persönliche Eignung des Bewerbers ab. Diese Gutachten sollen in der Regel innerhalb von sechs Monaten nach Vorlage der betreffenden Schrift(en) erstellt werden. Anschließend wird (werden) die Schrift(en) zusammen mit den Gutachten innerhalb von zwei Monaten sämtlichen stimmberechtigten Mitgliedern des Fakultätsrates vorgelegt, alle müssen ihren Sichtvermerk eintragen und haben das Recht zu einem Gegenvotum.
- (2) Der Fakultätsrat beschließt spätestens in der ersten Sitzung nach Ablauf dieser Frist über die Anerkennung der schriftlichen Habilitationsleistung und über die Zulassung zur mündlichen Habilitationsleistung. Die Entscheidung der Fakultät teilt der Dekan dem Bewerber schriftlich mit.

## § 10

- (1) Die **mündliche Habilitationsleistung** besteht aus einem Probevortrag von etwa 30 Minuten Dauer vor den Mitgliedern des Fakultätsrates und einem anschließenden Kolloquium.
- (2) Für den Probevortrag schlägt der Bewerber schriftlich drei Themen vor, die voneinander und vom Thema (von den Themen) der vorgelegten Schrift(en) eindeutig abgehoben sind. Aus ihnen wählt der Fakultätsrat ein Thema aus und bestimmt den Zeitpunkt des Vortrags. Die Vorbereitungszeit beträgt zwei Wochen. Termin und Thema teilt der Dekan dem Bewerber schriftlich mit. Die Mitteilung muß an die von dem Bewerber angegebene Adresse gesandt werden. Sie gilt als fristgerecht abgesandt, wenn sie am 3. Werktag vor Beginn der Vorbereitungszeit zur Post gegeben (Poststempel) worden ist.

- (3) Im Kolloquium hat jedes Mitglied des Fakultätsrates das Recht zu Fragen, die sich aus dem Vortrag ergeben oder sich auf den Bereich des Habilitationsfaches beziehen.

§ 11

- (1) Im Anschluß an Probevortrag und Kolloquium beschließt der Fakultätsrat auf Grund der erbrachten Habilitationsleistungen in geheimer Abstimmung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten, ob und für welche Lehrgebiete die **Lehrbefähigung** anerkannt wird. Gleichzeitig beschließt der Fakultätsrat über die Erteilung der **Lehrbefugnis**. Die Entscheidung des Fakultätsrates teilt der Dekan dem Bewerber mit.
- (2) Wenn die Fakultät die Anerkennung der Lehrbefähigung oder die Erteilung der Lehrbefugnis ablehnt, kann der Bewerber eine schriftliche Begründung verlangen.

§ 12

Ist die Erteilung der Lehrbefugnis beschlossen, ersucht der Dekan unverzüglich den Kleinen Senat um Zustimmung. Ist sie gegeben, richtet der Dekan an das Staatsministerium für Unterricht und Kultus die gemäß Art. 29 Abs. 2 HSchLG erforderliche Anfrage. Erhebt das Staatsministerium keine Einwendungen, verleiht die Fakultät die Lehrbefugnis; der Dekan vollzieht die Verleihung durch Aushändigung einer Urkunde. Mit der Erteilung der Lehrbefugnis ist das Recht zur Führung der Bezeichnung „Privatdozent“ verbunden.

§ 13

Der Habilitierte hat innerhalb von sechs Monaten nach Verleihung der Lehrbefugnis eine öffentliche Antrittsvorlesung über ein selbstgewähltes Thema zu halten.

§ 14

Entsprechen die Habilitationsleistungen ganz oder teilweise nicht den Anforderungen, so kann das Verfahren nur einmal, ganz oder zum Teil, in einer Zeit von einem bis zwei Jahren wiederholt werden.

§ 15

- (1) Die Katholisch-Theologische Fakultät der Universität Regensburg kann auf Antrag die Lehrbefugnis auch einem Bewerber erteilen, dem
- a) die Lehrbefugnis von einer anderen wissenschaftlichen Hochschule bereits erteilt worden ist, oder
  - b) die Lehrbefähigung von einer anderen wissenschaftlichen Hochschule ausgesprochen worden ist.
- Voraussetzung ist die Gleichwertigkeit der Habilitationsleistungen.
- (2) Dem Antrag sind Unterlagen gemäß § 4 Abs. 2 beizufügen. Für das Verfahren gelten analog §§ 11 bis 13 dieser Ordnung.

§ 16

Die Fakultät kann auf begründeten Antrag hin die Lehrbefugnis auf andere Fachgebiete erweitern.

§ 17

Diese Habilitationsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.“

Bayer. Staatsministerium für Unterricht und Kultus  
I. A. Dr. Freiherr v. Strahlenheim

Ministerialdirektor